

ZEITTADEL

Information zur Kirchenvorstandswahl 2018

 **KIRCHEMITMIR.^{DE}**
KIRCHENVORSTANDSWAHL

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS



Die sich aus den Bestimmungen des KVBG ergebenden, durch **gelbe Hinterlegung** hervorgehobenen Termine sind einzuhalten. Die Einhaltung der nicht farbig hinterlegten Termine empfehlen wir. Auch diese Termine sind jedoch nicht beliebig.


bis zum 31. Mai 2017	<p>Nur bei Teilnahme an der Erprobung einer allgemeinen Briefwahl in der Kirchengemeinde:</p> <p>Der Kirchenvorstand entscheidet, ob in der Kirchengemeinde eine allgemeine Briefwahl durchgeführt werden soll. Der evtl. gefasste Beschluss über die Teilnahme wird umgehend dem Kirchenkreisvorstand zugeleitet.</p>	§ 47 Absätze 1 und 2 KVBG
bis zum 30. Juni 2017	<p>Nur bei Teilnahme an der Erprobung einer allgemeinen Briefwahl:</p> <p>Der Kirchenkreisvorstand sendet seine Stellungnahme und die vorliegenden Beschlüsse der Kirchengemeinden an das Landeskirchenamt.</p>	§ 47 Absatz 2 KVBG
bis zum 1. Oktober 2017	<p>Der Kirchenvorstand entscheidet über eine evtl. Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und über eine evtl. Bildung von Stimmbezirken.</p> <p>Der Kirchenvorstand stimmt mit dem Kirchen(kreis)amt ab, wie die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten zugestellt werden sollen (Verteilung oder Postversand).</p>	§ 11 u. 12 KVBG
bis zum 23. Dezember 2017	<p>Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen fest und bestimmt ggf., wie viele Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen in jedem Wahlbezirk zu wählen sind.</p> <p>Der Kapellenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen fest.</p> <p>Der Kirchenvorstand stellt die Wählerliste auf, gegebenenfalls gegliedert nach Wahlbezirken.</p> <p>Der Kirchenvorstand entscheidet über eine evtl. Bildung eines Wahlausschusses.</p> <p>Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) entscheidet, zu welchen Zeiten die Wählerliste auszulegen ist.</p> <p>Der Kirchenvorstand setzt die Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen an einem Tag im Juni 2018 fest.</p> <p>Der Kirchenvorstand benachrichtigt den Patron.</p>	<p>§ 3 Absätze 1 u. 2 KVBG</p> <p>§ 11 Absatz 1 KVBG</p> <p>§ 3 Absatz 5 KVBG</p> <p>§ 13 KVBG</p> <p>§ 31 KVBG</p> <p>§ 14 Absatz 1 KVBG</p> <p>§ 1 Absatz 4 i.V.m. § 39 Absatz 1 KVBG</p> <p>Nr. 50 AB KVBG</p>
bis zum 30. Dez. 2017	<p>Der Kirchenvorstand bringt die Wählerliste auf den neuesten Stand.</p>	§ 13 KVBG
vor dem 31. Dezember 2017	<p>Der Kirchenvorstand kann bereits vor den Abkündigungen der Wahl ergänzend weitere Arten der Bekanntmachung einleiten.</p>	§§ 14 Absatz 1, 15 Absatz 2 KVBG
31. Dezember 2017 oder 1. Januar 2018	<p>Beginn der Auslegung der Wählerliste.</p> <p>Erste Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen.</p>	<p>§ 14 Absatz 1 KVBG</p> <p>§§ 14 Absatz 1, 15 Absatz 2 KVBG</p>



7. Januar 2018	Zweite Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen.	§ 14 Absatz 1, 15 Absatz 2 KVBG
14. Januar 2018	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) beendet die Auslegung und überprüft innerhalb einer Woche nochmals die Wählerliste. Ggf. berichtigt er sie, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller.	§ 14 Absätze 1 bis 4 KVBG
22. Januar 2018	Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge.	§ 15 Absatz 1 KVBG
bis zum 29. Januar 2018	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) prüft die Wahlvorschläge, streicht ggf. Namen und benachrichtigt die Betroffenen. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet danach innerhalb Wochenfrist über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Kirchenvorstand (Wahlausschuss).	§ 16 KVBG
bis zum 5. Februar 2018	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) holt die Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen ein. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ergänzt, soweit erforderlich, die Wahlvorschläge oder er stellt einen Wahlvorschlag gegebenenfalls in gemeinsamer Sitzung mit dem Gemeindebeirat auf und berichtet dem Kirchenkreisvorstand, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl vorliegen. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) stellt den Wahlaufsatz auf.	§ 18 KVBG § 17 Absätze 1 bis 4 KVBG § 19 KVBG
zw. 6. Februar und 11. März 2018	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) verschickt oder verteilt die Wahlbenachrichtigungen. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ernennt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand.	§ 23 KVBG
19. Februar 2018	Endtermin für Anträge auf Berichtigung der Wählerliste.	§ 14 Absatz 2 KVBG
25. Februar 2018	Erste Abkündigung des Wahlaufsatzes und des Wahltermins unter Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.	§§ 20 u. 26 KVBG
nach dem 25. Februar 2018	Ggf. Vorstellung der Vorgeschlagenen in einer Gemeindeversammlung.	§ 21 KVBG
4. März 2018	Zweite Abkündigung des Wahlaufsatzes und des Wahltermins unter Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.	§§ 20 u. 26 KVBG
8. März 2018	Ablauf der Antragsfrist (24.00 Uhr) für Wahlscheine zur Briefwahl.	§ 26 Absatz 3 KVBG

Bitte umblättern.



10. März 2018	Die Wählerliste wird endgültig geschlossen.	§ 14 Absatz 5 KVBG
11. März 2018	 Wahl.	§§ 25 ff. KVBG
18. März 2018	Abkündigung des Ergebnisses der Wahl unter Hinweis auf das Beschwerderecht.	§ 29 Absatz 4 KVBG
26. März 2018	Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) für die Anfechtung der Wahl.	§ 30 Absatz 1 KVBG
nach dem 26. März 2018	Der Kirchenvorstand (Kapellenvorstand) macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern (einer Kapellenvorsteherin oder eines Kapellenvorstehers), soweit die Wahl nicht angefochten ist.	§§ 37 Absatz 1, 3 Absatz 5 KVBG
bis zum 3. April 2018	Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über Anfechtungen der Wahl.	§ 30 Absatz 2 KVBG
bis zum 21. April 2018	Der Kirchenkreisvorstand beruft Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen.	§ 37 KVBG
22. April 2018	Abkündigung der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.	§§ 37 Absätze 4 u. 5, 29 Absatz 4 KVBG
30. April 2018	Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) für die Anfechtung einer Berufung.	§ 37 Absatz 5 KVBG
ab 19. Mai 2018	Abkündigung des Einführungstermins, soweit nicht Beschwerden gegen die Wahl und Berufung anhängig sind.	§ 39 Absatz 1 KVBG
ab 1. Juni bis 30. Juni 2018	Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie der Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen.	§§ 1 Absatz 4, 39 KVBG

